

Bayerische
Forschungsallianz

Verträge in europäischen Forschungsprojekten

Martin Reichel

Geschäftsführer Bayerische Forschungsallianz





Verträge werden von Juristen für Juristen
gemacht,
damit die Laien merken, dass man ohne Juristen
nicht auskommt.

von Jean Paul Getty (15.12.1892 - 06.06.1976) Gründer der *Getty Oil Co.*, die seit 1984 zu
Texaco Inc. gehört.



Wozu brauche ich einen Vertrag?

- der Vertrag (bzw. die Gesamtheit der Projektverträge) stellt die Spielregeln für alle Projektbeteiligten auf
- im Falle von Meinungsverschiedenheiten hat man mit dem Vertrag eine Basis zur einvernehmlichen Entscheidung und Streitbeilegung
- üblicherweise wird eine Managementstruktur und damit auch eine Entscheidungsstruktur für das Projekt im Vertrag niedergelegt
- die Ausarbeitung des Vertrages führt i. d. R. dazu, dass sich alle Beteiligten über die zu erbringenden Leistungen sowie die Rechte und Pflichten jedes Partners (aber auch die potentiellen Risiken eines Projekts) klar werden müssen, um diese vernünftig in einem Vertrag niederlegen zu können.
- insbesondere die Ausarbeitung der Regeln zum geistigen Eigentum (IPR) führt dazu, dass sich die Partner über das erwartete Projektergebnis aber auch über das einzubringende Know-how wirklich klar werden.
 - die unreflektierte Übernahme von Musterverträgen ist daher wenig sinnvoll!
Ein Vertrag sollte gemeinsam und projektbezogen ausgearbeitet werden.



Was ist ein Vertrag?

- Zwei übereinstimmende Willenserklärungen (nicht mehr und nicht weniger)

bereits bei der Ausarbeitung der Projektskizze und des Projektantrags werden in gewisser Weise Verträge erarbeitet

-> Die Parteien verständigen sich darüber wer, was bis wann liefert.

Spätere “formale” Verträge müssen in der Regel diese Projektskizzen, die darin niedergelegten Managementstrukturen und die Arbeitspakete der einzelnen Teilnehmer berücksichtigen. Es empfiehlt sich also, bereits in dieser Phase einige Zeit dafür aufzuwenden, diese für alle Beteiligten klar und **unmissverständlich** niederzulegen.



Welche Verträge kommen häufig im Bereich der F&E-Zusammenarbeit vor?

- Letter of Intend (Lol) / Memorandum of Understanding (MoU)
- Geheimhaltungsvereinbarung (CDA / NDA)
- Letter of Commitment
- Material Transfer Agreements (MTA)
- Kooperationsvertrag (Cooperation Agreement / Collaboration Agreement / Consortium Agreement - CA)
- Unteraufträge (Subcontracts)
- Zuwendungsvertrag / Finanzhilfevereinbarung (Grant Agreement – GA)
- Beitrittserklärung



Kooperationsvertrag

- Gemäß Art. 24 der Beteiligungsregeln zu Horizont 2020¹ ist der Abschluss eines Konsortialvertrags bindend, es sei denn im jeweiligen Arbeitsprogramm (Work Programme) der Ausschreibung wird **explizit** auf den Abschluss eines Konsortialvertrags verzichtet.
- Die Europäische Kommission überprüft diesen Vertrag weder inhaltlich noch unterzeichnet sie den Konsortialvertrag. Sie ist kein Vertragspartner. Einige Project Officer lassen sich den Vertrag jedoch vorlegen oder fragen danach, um die Existenz zu überprüfen.

1) siehe hierzu: http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/legal_basis/rules_participation/h2020-rules-participation_de.pdf



Kooperationsvertrag

- Gemäß Art. 24 der Beteiligungsregeln zu Horizont 2020¹ ist der Abschluss eines Konsortialvertrags bindend, es sei denn im jeweiligen Arbeitsprogramm (Work Programme) der Ausschreibung wird **explizit** auf den Abschluss eines Konsortialvertrags verzichtet.
- Die Europäische Kommission überprüft diesen Vertrag weder inhaltlich noch unterzeichnet sie den Konsortialvertrag. Sie ist kein Vertragspartner. Einige Project Officer lassen sich den Vertrag jedoch vorlegen oder fragen danach, um die Existenz zu überprüfen.

1) siehe hierzu: http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/legal_basis/rules_participation/h2020-rules-participation_de.pdf



Kooperationsvertrag

Vorgaben zum Inhalt eines Konsortialvertrags sind in Art. 24 der Beteiligungsregeln sowie Art. 41.3 der Finanzhilfvereinbarung (Model Grant Agreement Multi-beneficiary*) zu finden:

- die interne Organisation des Konsortiums
- Zugang und Berechtigungen der elektronischen Projektabwicklung im Teilnehmerportal
- die Verteilung des Finanzbeitrags innerhalb des Konsortiums
- Regeln für Verbreitung und Nutzung sowie Zugangsrechte, die die entsprechenden Regeln des Kapitels III der Beteiligungsregeln sowie der Finanzhilfvereinbarung ergänzen
- ergänzende Regelungen zum Umgang mit geistigem Eigentum (Gemeinsames Eigentum, Zugang zu Background etc.)
- Beilegung interner Streitfälle
- Haftungs-, Entschädigungs- und Vertraulichkeitsvereinbarungen zwischen den Partnern

Da der Konsortialvertrag ein privatrechtlicher Vertrag ist, können die Partner den Inhalt frei aushandeln unter der Bedingung, dass keine Vorschrift gegen die Vorgaben der Finanzhilfvereinbarung (Grant Agreement) verstößt (vgl. Art. 41.3 MGA).

*) http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/mga/gga/h2020-mga-gga-multi_en.pdf



„Musterkonsortialverträge“ für EU-Projekte

- DESCA Model CA (Development of a simplified Consortium Agreement)
- IPCA (Integrated Projects Consortium Agreement; entwickelt im 7. Rahmenprogramm von der European Information and Communications Technology Industry Association).
Nachfolger für Horizon 2020 ist MCARD-2020, entwickelt von 12 juristischen Experten aus dem Zusammenschluss DIGITALEUROPE
<http://www.digitaleurope.org/Services/H2020ModelConsortiumAgreement.aspx>
- EUCAR (entwickelt von European Council for Automotive R & D) für Projekte der Automobilbranche
www.eucar.be/news-and-events/EUCAR%20Model%20Consortium%20Agreement
- IMG4 für Luftfahrtprojekte in FP7 (bislang noch kein neuer Mustervertrag veröffentlicht)



DESCA-Mustervertrag

- 2007 Entwurf eines Muster-Konsortialvertrags für FP7-Verbundprojekte durch eine multinationale Arbeitsgruppe aus Vertretern von nationalen und europäischen Wissenschafts- und Forschungsorganisationen
- Überarbeitung infolge einer Online-Befragung von Teilnehmern an FP7-Verbundprojekten
- Weiterentwicklung von DESCA 3.0 (FP7) zur aktuellen Version für Horizon 2020
DESCA 2020 v. Februar 2014 <http://www.desca-2020.eu/>
- Integration bzw. Verweis auf die allgemeinen Beteiligungsregeln – siehe auch http://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop/en/funding/reference_docs.html#h2020-legal-basis-rfp



DESCA-Core Group





Wesentliche Vertragsinhalte des Konsortialvertrags

1. Management Struktur

(ggf. bereits verbindliche Festlegung in der Description of Work des Antrags)

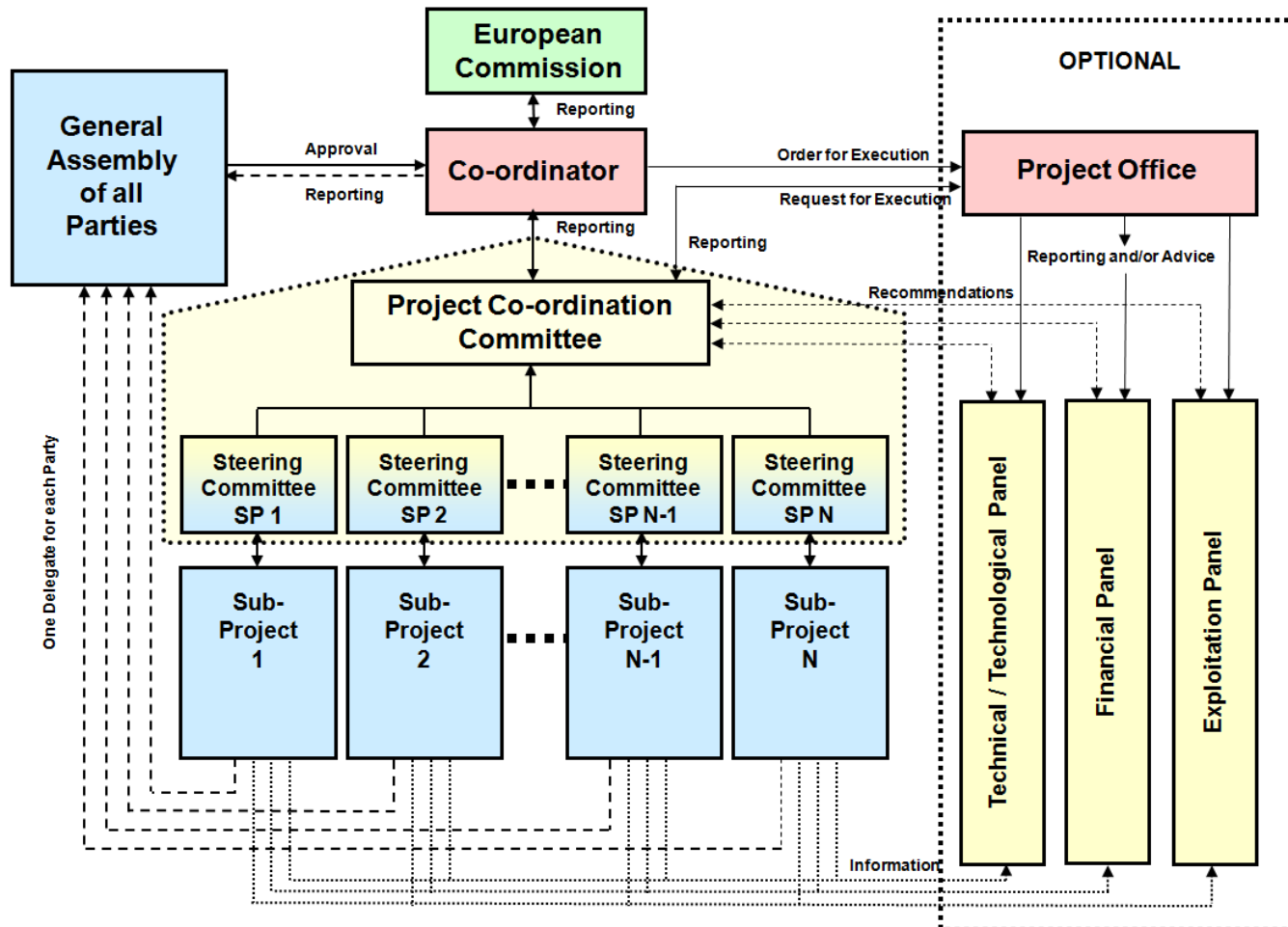
1.1 Consortium Bodies und ihre Zuständigkeiten

- General Assembly – ultimate decision-making Body
- Executive Committee – supervisory body for the execution of the project
- Advisory Boards

1.2 Regelungen zur Entscheidungsfindung

(Quorum, Abstimmungsmehrheiten, Vetorecht)

Wesentliche Vertragsinhalte des Konsortialvertrags





Wesentliche Vertragsinhalte des Konsortialvertrags

2. Haftung

- 2.1 Haftungsausschluss von Folge- und Vermögensschäden (entgangener Gewinn, Verlust von Verträgen), ausgenommen bei Vorsatz und Vertraulichkeitsbruch
- 2.2 Haftungsbeschränkung der Höhe nach (in der Regel auf Projektanteil der Partei, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit)
- 2.3 kein Haftungsausschluss / keine Haftungsbeschränkung bei gesetzlichen Haftungstatbeständen (z. B. Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit)



Wesentliche Vertragsinhalte des Konsortialvertrags

3. IP-Regelungen

3.1 Results / Background / Sideground

Results (FP7 „Foreground“): sind diejenigen Ergebnisse und Informationen, die im Rahmen der Durchführung des Projekts entstehen und zwar unabhängig davon, ob sie schutzfähig sind oder nicht. Zu diesen Ergebnissen gehören Urheberrechte, Rechte an Gebrauchs- oder Geschmacksmustern, Patentrechte, Sortenschutzrechte oder ähnliche Formen des Schutzes.

Background: sind die Informationen, die vor dem Beitritt zur Finanzhilfevereinbarung (Grant Agreement) Eigentum eines Zuwendungsempfängers sind sowie Urheberrechte und sonstige diese Informationen betreffende Rechte des geistigen Eigentums, die vor dem Beitritt beantragt wurden und die für die Durchführung des Projekts oder die Nutzung neuer Kenntnisse und Schutzrechte benötigt werden.

Sideground: sind diejenigen Informationen und Rechte des geistigen Eigentums, die parallel zur Projektdurchführung erworben werden, also nicht durch die Durchführung der Projektarbeiten selbst generiert werden, sondern unabhängig davon entstehen. Sideground ist nicht Gegenstand des DESCA Model CA und von Zugangsrechten (Access Rights), anders im IPCA-Mustervertrag



Wesentliche Vertragsinhalte des Konsortialvertrags

3.2 Ownership / Joint Ownership of Results Grundsatz

Eigentümer der *Results* ist grundsätzlich derjenige, der die *Ergebnisse* im Rahmen der Projektdurchführung entwickelt hat;

Ausnahme: spezielle Förderprogramme, z. B. Research for SME

Joint Ownership

Haben mehrere Vertragspartner gemeinsam *Ergebnisse* entwickelt und lässt sich nicht feststellen, welchen Anteil jeder einzelne an dieser Arbeit hatte, sind sie gemeinsame Eigentümer der *Ergebnisse*.

Im Consortium Agreement sollte ggf. eine zusätzliche Auffangregelung zur Nutzung von *jointly owned Results* enthalten sein, solange die Joint Owners keine vertragliche Vereinbarung zur Ausübung der Joint Ownership getroffen haben.

n.b. Artikel 26.2 Model Grant Agreement: Unless otherwise agreed in the joint ownership agreement, each joint owner may grant non-exclusive licences to third parties to exploit jointly-owned results (without any right to sublicense), if the other joint owners are given: at least 45 days advance notice and fair and reasonable compensation.



Wesentliche Vertragsinhalte des Konsortialvertrags

3.3 Transfer of Results

Artikel 26 des Model Grant Agreement* sieht die Möglichkeit vor, *Results* während der Projektlaufzeit zu übertragen. Die genauere Ausgestaltung dieses Übertragungsprozesses bleibt dem Konsortialvertrag vorbehalten.

3.4 Dissemination

Sinn und Zweck von H2020 Projekten ist es, die generierten Arbeitsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Artikel 29 des Model Grant Agreement).

In Ergänzung zu Artikel 29 des Grant Agreement sollten im Consortium Agreement Regelungen zum Verfahren getroffen werden:

- Frist für vorherige Benachrichtigung und Einwendungen anderer Projektpartner
- Definition möglicher Einwendungen
- maximale zeitliche Verzögerung der Veröffentlichung

*) http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/mga/gga/h2020-mga-gga-multi_en.pdf



Wesentliche Vertragsinhalte des Konsortialvertrags

3.5 Zugangsrechte (Access Rights)

- **Access Rights to Background for Implementation** (in der Regel royalty-free)
- **Access Rights for Use of own Results** (nach Projektende, in der Regel gegen marktübliche Vergütung (fair and reasonable conditions))
*jeweils unter der Voraussetzung, dass die Zugangsrechte **notwendig** („needed“) sind. Der Begriff „needed“ ist im Consortium Agreement zu definieren.*

- **Access Rights for Affiliates**

Definition von Affiliates

Tochtergesellschaften oder auch Muttergesellschaften?

Voraussetzungen für Access Rights

- Übertragung der Eigentumsrechte an Results auf Affiliate
- Affiliate hält Lizenz an Results und ist gelistet in Attachment „Listed Affiliated Entities“
- Ablehnung im Falle entgegenstehender berechtigter Interessen



Wesentliche Vertragsinhalte des Konsortialvertrags

4. Geheimhaltung

- alle Informationen oder nur solche, die als geheimhaltungsbedürftige Informationen gekennzeichnet sind
- Dauer der Geheimhaltung (in der Regel 4 Jahre) Grant Agreement in Horizon 2020 sieht ebenfalls eine Geheimhaltung von 4 Jahren vor



Wesentliche Vertragsinhalte des Konsortialvertrags

5. sonstige Bestimmungen

5.1 Rechtswahl

Die Rechtswahl sollte dem zur Anwendung kommenden Recht im Grant Agreement entsprechen.

5.2 Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit

- nach DESCA im Falle von Streitigkeiten Mediation und anschließende Schiedsgerichtsbarkeit oder Gerichtsverfahren
- verschiedene Optionen für Schiedsgerichtsbarkeit mit unterschiedlichen Kostenfolgen



Zusammenfassung

Verträge sind

- ein formales Erfordernis
- helfen den Projektpartnern ihre Erwartungshaltung klar zu formulieren und festzulegen, wer was bis wann macht
- dokumentieren die Spielregeln für den Umgang miteinander
- werden für die Projektbeteiligten gemacht und nicht für die Juristen
- können nie alle Eventualitäten regeln